



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

46. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 13.03.2020

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 1 BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 04.03.2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
2. Bekanntmachung vom 25.02.2020 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
3. Hinweisbekanntmachung vom 06.03.2020 auf die Amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis
4. Bekanntmachung vom 27.02.2020 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.02.2020 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachung vom 11.02.2020 des Hochsauerlandkreises zum geplanten Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2020

Bestwig, den 04.03.2020

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß §§ 24 und 75b Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.32, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden. Alternativ kann ein digitales Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerberin / Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen / Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen / Bewerber und die Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin / eines Bewerbers als Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine(n) andere(n) Bewerberin / Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin / Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen / Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen / Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2020 (also ab dem 1. August 2019), die Bewerberinnen / Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes erfolgte am 11.02.2020.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitgliederinnen / Mitglieder, Vertreterinnen / Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin / der Leiter der Versammlung und zwei von dieser / diesem bestimmte Teilnehmerinnen / Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen / der Bewerber für die Vertretung und die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen / Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen / Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag vor der Wahl, - 16. Juli 2020-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Bestwig, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.12.2019 (MBI. NRW. Seite 753 ff.).

Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin / des Bewerbers; bei Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner ihre / seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin / der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

2.4 **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag vor der Wahl, -16. Juli 2020-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin / der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag vor der Wahl, -16. Juli 2020-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen / der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen / Beamte und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dieses zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen / Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen / Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin / ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine / einen im Wahlbezirk **oder** für eine / einen auf einer Reserveliste aufgestellte(n) Bewerberin / Bewerber sein soll.

3.3 Soll eine Bewerberin / ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine / einen im Wahlbezirk **oder** für eine / einen auf der Reserveliste aufgestellten andere(n) Bewerberin / Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen der / des zu ersetzenden Bewerberin / Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die / der zu ersetzende Bewerberin / Bewerber aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **9 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Muss die Reserveliste von mindestens **9 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen / Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig

4. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

4.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin / des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin / der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Bewerberinnen / Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister oder zur Landrätin / zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

4.3 Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 KWahlG). Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

4.4 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag vor der Wahl, -16. Juli 2020-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

4.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **140 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich anzugeben.
- Für jede / jeden Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie / er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein / Eine Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin / den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

4.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin / der Bewerber zu versichern, dass sie / er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister oder Landrätin / Landrat kandidiert.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag vor der Wahl, -16. Juli 2020-, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Bestwig und die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig sind

**spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, -16. Juli 2020-, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 1.32, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des gemeindlichen Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 06.02.2020, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig Nr. 2, 46. Jahrgang, vom 11.02.2020, wird hingewiesen.

Péus

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az: 11 31 01

Bestwig, den 25.02.2020

Bekanntmachung

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG-) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig und der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Kohlmann

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

6. März 2020

HINWEISBEKANNTMACHUNG

auf die Amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung

mung von Aufgaben gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis vom 13./17.12.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5/2020 vom 01.02.2020, S. 55 bis 56, lfd.Nr. 100, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

(Péus)

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 27.02.2020

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 26.02.2020 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 Instandsetzungsarbeiten sowie die Neuanlage einer Kommunikationsanlage (Digitalisierung) und Umbau zur anderweitigen Nutzung des Schulzentrums in Bestwig beschlossen. Der hierzu notwendigen überplanmäßigen Auszahlung wurde zugestimmt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Auftrag für die Erneuerung der Fensterflügel innerhalb der vorhandenen Alu-Fassadenelemente im Verwaltungs- und Fachraumbereich der Sekundarschule in Bestwig vergeben.

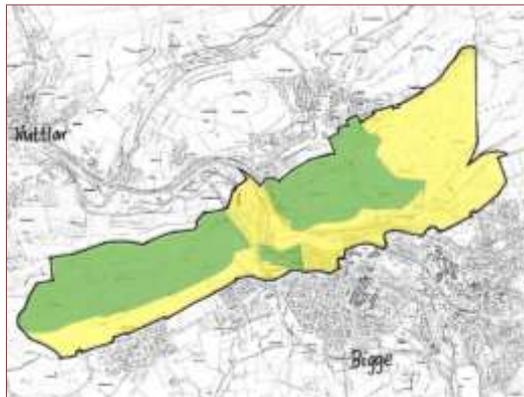
Ralf Péus

5

Die Gemeinde Bestwig gibt die nachstehende Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises bekannt:

Bekanntmachung

Geplantes Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“



Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig. Folgende Gemarkungen und Fluren werden betroffen:

Gemeinde Bestwig	Gemarkung Ostwig	Fluren 10 und 13
Stadt Olsberg	Gemarkung Gevelinghausen	Flur 1
	Gemarkung Bigge	Fluren 1, 2 und 3
	Gemarkung Olsberg	Flur 7
	Gemarkung Antfeld	Fluren 9 und 10

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), drei engere Zonen (*Schutzzone II*) eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information sind ein Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigelegt. Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **16.03.2020** bis einschließlich **15.04.2020**

- im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Raum 2.11 (2. OG) und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 662.

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **29.04.2020**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 113 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen angeboten.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 Landeswassergesetz können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 11.02.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (631)

Im Auftrag
gez. Schneider